



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. Juli 2013

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 237 – desgl. S. 237 – Zusammenschluss von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 238

Bekanntmachungen

2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe; – Neudarstellung von zwei Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) S. 238 – Antrag der Firma Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG, Zur Schefferei 1, 59821 Arnsberg vom 16. 5. 2013, eingegangen am 21. 5. 2013, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 29. 5. 2013 auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 238 – Antrag der Firma U. M. Gewerbeimmobilien GmbH & Co. KG, Plettenberger Straße 12 b, 58791 Werdohl,

auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und Sortierung von Eisenschrott und Abfällen am Standort Plettenberger Straße 12 d, 58791 Werdohl S. 239 – Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG S. 240 – Antrag der Firma THELEICO Schleiftechnik GmbH & Co. KG auf Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gemäß § 16 BImSchG in 59872 Meschede, Lagerstraße 3-5 S. 241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 241 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 242 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 242 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 242 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 242 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 243 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 243

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 243

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

435. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 6. 2013
31.2416-38/13

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Hartmann aus Attendorn hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Boris Wortmann

zum 1. 7. 2013 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Hartmann mit Verfügung vom 26. 1. 2004, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 237

436. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 6. 2013
31.2416-37/13

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hartwig Tiemann aus Dortmund hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Joachim Schröder zum 1. 6. 2013 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hartwig Tiemann mit Verfügung vom 17. 5. 1999, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 237

gemäß § 16 BImSchG am Standort in 59821 Arnberg, Zur Schefferei 1.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten durch

1. den zusätzlichen Einsatz des Brennstoffes „Erdgas“ (Gase der öffentlichen Gasversorgung) neben den bereits vorhandenen Brennstoffen Heizöl EL, Heizöl S und Holzstaub im Heißgaserzeuger (Kombi-Brenner) des Spänetrockners im Solo- und Mischbetrieb,
2. die Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des Heißgaserzeugers (Kombi-Brenner) des Spänetrockners von 20,5 MW auf 19,95 MW,
3. Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen Heißwasserkessels (Hersteller-Nr.: 22079) (Neu) der Firma VKK Standardkessel Köthen GmbH mit absperrbarem Economiser (Wärmetauscher für Gebäudeheizung) mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 2,950 MW, angeschlossen an einen neuen 22 m hohen Stahlkamin (Quelle: Nr. 107),
4. die Änderung des vorhandenen Heizöl-S-betriebenen Heißwasser-Kessels (Hersteller-Nr.: 15042) (Alt) (Quelle: Nr. 101) durch Reduzierung der Feuerungswärmeleistung auf 2,950 MW und Einbau einer neuen Steuerung sowie
5. die Errichtung und der Betrieb eines neuen Ausdehnungsgefäßes sowohl für den vorhandenen Heizöl-S-betriebenen Heißwasser-Kessel (Hersteller-Nr.: 15042) als auch für den neuen, erdgasbetriebenen Heißwasser-Kessels (Hersteller-Nr.: 22079).

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von max. 19 t/h atro Holzspanplatten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734) in Verbindung mit Nr. 6.3.1 (G) sowie 8.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973).

Darüber hinaus fällt der Heißgaserzeuger unter die in Nr. 8.2.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734, 745) genannten Anlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG

erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(348)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 238

440.

Antrag der Firma

**U. M. Gewerbeimmobilien GmbH & Co. KG,
Plettenberger Straße 12 b, 58791 Werdohl,
auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur
Zwischenlagerung und Sortierung von
Eisenschrott und Abfällen am Standort
Plettenberger Straße 12 d, 58791 Werdohl**

Bezirksregierung Arnberg

Siegen, 4. 7. 2013

900-52.0022/13/08.09.B1

Bekanntmachung

Die Firma U. M. Gewerbeimmobilien GmbH & Co. KG, Plettenberger Straße 12 b, 58791 Werdohl, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamt-lagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr“, einer „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamt-lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“ sowie einer „Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ am Standort Plettenberger Straße 12 d, 58791 Werdohl, Märkischer Kreis, Gemarkung Werdohl, Flur 16, Flurstücke 361, 383, 480, 481, 534, 536, 537, 538, 539, 542, 544 teilweise, 558, 562, 563, 576, 579, 580 und 582.

In der geplanten Anlage werden Eisenschrotte im Wesentlichen angeliefert, sortiert und zwischengelagert. Zusätzlich werden nicht gefährliche Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Holz, Gewerbeabfälle usw. angeliefert, sortiert und zwischengelagert.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Umbau-, Ausbau und Ertüchtigung der vorhandenen Hallen an betriebsspezifische Anforderungen.
2. Betrieb einer Schrottschere in einer Halle.
3. Errichtung eines Waschplatzes.
4. Errichtung einer Emulsionsspaltanlage.
5. Lagerung und Sortierung von Eisenschrotten in Hallen.
6. Überdachter Lagerplatz und Sortierplatz für nicht gefährliche Abfälle.
7. Betrieb der vorstehenden Anlagen montags bis samstags von 7.00 bis 18.00 Uhr.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nummern 8.12.3.1, 8.12.2 und 8.11.2.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **22. 7. 2013** bis einschließlich **22. 8. 2013**

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer Nr. 11 (Anbau)

montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

und

bei der Stadt Werdohl, im Rathaus Werdohl, Nebengebäude, Zimmer Nr. 156, 1. OG, Lüdenscheider Straße 6, 58791 Werdohl

montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **22. 7. 2013 bis einschließlich 5. 9. 2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, zu erheben. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift in dem Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 24. 9. 2013, beginnend um 10.00 Uhr
im Rathaus Werdohl, Nebengebäude,
Zimmer Nr. 156, 1. OG,
Lüdenscheider Straße 6, 58791 Werdohl**

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am 25. 9. 2013 am genannten Ort, beginnend um 10.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an dem Erörterungstermin zu beteiligen, haben jedoch

neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heinicke

(670)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 239

**441. Antrag der Firma Aurubis AG,
Kupferstr. 23, 44532 Lünen
auf Genehmigung zur Änderung der
Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 7. 2013
53-Ar-0148/12/0303.1-Fr

Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

Betriebseinheiten 431 / 432

(Regenwasserrückhaltung, Brauchwassernutzung)

- Errichtung und Betrieb von 2 Regenrückhaltebecken und 3 Pumpenbecken inkl. Überlaufbauwerken; Regenwasseraufbereitungsanlage (RWA)
- 3 Brauchwasserspeicher, 1 Kehrmasschinenbecken
- Nutzung des aufbereiteten Oberflächenwassers in der KRS-Schlackengranulation (BE 201), Anodenoefengießanlage (BE 221, 222) und zur Befeuchtung von Straßen und Lagerplätzen

Betriebseinheit 201 (KRS Badschmelzofen)

- Einsatz des Schlammes aus der Regenwasseraufbereitungsanlage und der Beckenreinigung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 a UVPG mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345 während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Franz

(268)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 240

442. Antrag der Firma THELEICO Schleiftechnik GmbH & Co. KG auf Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gemäß § 16 BImSchG in 59872 Meschede, Lagerstraße 3-5

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 2. 7. 2013
53-LP-0048178-G4-G55/13-Bo

Die Firma THELEICO Schleiftechnik GmbH & Co. KG, 59872 Meschede, Lagerstraße 3-5 beantragt die Ertei-

lung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach Nr. 2.10.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in 59872 Meschede, Lagerstraße 3-5.

Die beantragte Änderung umfasst die Modernisierung des Herdwagenofens 2 (HWO 2) (Brennraum: 8 m³) mit einer thermischen Nachverbrennungsanlage und Abgaseinrichtung zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Die Leistung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse soll von 455 t/a um 150 t/a auf 605 t/a erhöht werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. J. Borgelt

(194)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 241

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

443. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Soest Soest, 1. 7. 2013

Die Landrätin

Personal und Organisation

11.01.0083-10.43.09

Der Dienstausweis des Herrn Christian Wiese, geb. am 7. 12. 1976, ausgestellt am 21. Januar 2013 unter der Nr. 1173, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personal und Organisation, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Oberreuter

Kreisoberverwaltungsrätin

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 241

**444. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 41 207 226

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 28. 6. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 242

445. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 329 082 457 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 329 082 457 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 10. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 59/13

Bochum, 27. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 242

446. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 314 532 573 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 314 532 573 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 10. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 60/13

Bochum, 27. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 242

447. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 309 236 040 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 309 236 040 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 10. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 61/13

Bochum, 27. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 242

**448. Aufgebot der
Stadtparkasse Gevelsberg**

Die Sparkassen-Zuwachssparen Nrn. 30 900 468, 30 985 121, 30 985 139, 30 993 273 und 30 993 281, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber der o. g. Konten, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden anzumelden, da andernfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Gevelsberg, 27. 6. 2013

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 242

**449. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 071 888 ist am 26. 3. 2013 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 242

450. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellt Sparkassenbuches Nr. 4 605 359 134 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 9. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 243

451. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellt Sparkassenbuches Nr. 3 705 243 164 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 9. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 243

452. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 257 935 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 28. 6. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 243

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Siegen, 2. 7. 2013

Am 6. 5. 2013 wurde auf der Mitgliederversammlung die Auflösung des Förderverein historischer Flugsport Siegen-Eisernhardt e. V., Amtsgericht Siegen, Registerblatt VR 2818, beschlossen.

Gemäß § 50 StGB wird hiermit die Vereinsauflösung öffentlich bekannt gegeben und etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Als Liquidator wurde Robert Grisse, Gilbergstraße 74, 57080 Siegen, bestellt. (65)



Helpen Sie mit, Kindern eine
Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie 
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**